

Schule trotz Corona Scola malgrà corona Scuola malgrado il corona



Amt für Volksschule und Sport
Uffizi per la scola popolare ed il sport
Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Info 13, 22. Oktober 2020: Schulbetrieb Herbst/Winter



An Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden

Die nachfolgenden Antworten auf häufig gestellte Fragen betreffend Schulbetrieb erfolgen im Hinblick auf die bevorstehenden Herbst- und Wintermonate. Sie bilden eine Ergänzung zu den bereits zu Beginn des Schuljahres kommunizierten Hinweisen, verweisen aber auch auf die infolge der epidemiologischen Entwicklung verstärkten Massnahmen des Kantons Graubünden (RB Nr. 858) sowie des Bundes. Die vorliegende Info 13 "Schule trotz Corona" wurde vom **Gesundheitsamt** (GA) respektive von der **Kantonsärztin** bestätigt und dient den Schulträgerschaften für die Umsetzung der Schutzmassnahmen sowie für die Organisation des Schulbetriebes. Diese Antworten gelten, sofern nicht aufgrund einer Veränderung der Situation übergeordnete Vorgaben erlassen werden.

Schulbetriebliche Fragestellungen

Was ist wichtig, um eine Verbreitung des Coronavirus im Schulbetrieb in den Herbst- und Wintermonaten zu vermeiden?

Mit Blick auf die bevorstehende kalte Jahreszeit ist es sehr wichtig, dass alle Beteiligten die Schutzmassnahmen in den Schulen sehr sorgfältig und konsequent umsetzen. Die zu Beginn des Schuljahres kommunizierten Verhaltens- und Hygieneregeln sind weiterhin gültig und deren Einhaltung für alle Personen im Schulbereich unerlässlich. Es ist wichtig, dass Schulrat und Schulleitung in dieser Angelegenheit ihre Führungsaufgabe in der eigenen Schule wahrnehmen.

Wie ist das Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Schülerinnen und Schülern?

Es gelten weiterhin die Abläufe in den bereits Ende September zugestellten Merkblättern zum Vorgehen bei Symptomen wie Schnupfen, Husten, Halsweh oder Fieber.

[Merkblätter Vorgehen Symptome \(Zyklus 1+2 resp. Zyklus 3\)](#)



Wer entscheidet, ob ein Test auf COVID-19 gemacht wird?

Der Entscheid, ob ein Test auf COVID-19 gemacht wird, obliegt der Hausärztin oder dem Hausarzt. Die Schule kann nicht verlangen, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf COVID-19 getestet wird. Ohne Arztbesuch gilt die Vorgehensweis gemäss den beigelegten Merkblättern.

Gibt es eine Maskentragpflicht für erwachsene Personen in den Innenräumen der Volksschule und auf dem Schulareal?

Ja. Ab dem 17. Oktober 2020 gilt für alle erwachsenen Personen in den Innenräumen und auf dem Schulareal eine **Maskentragpflicht**, davon ausgenommen sind nur die Unterrichtsräume. Wenn während des Unterrichts der Abstand

zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern von 1,5 m nicht eingehalten wird oder physische Barrieren (z.B. Plexiglas) nicht vorhanden sind, gilt eine Maskentragpflicht für Lehrpersonen. Gesichtsvisiere bieten nicht genügend Schutz und werden deshalb nur zusammen mit Maske empfohlen.

Schülerinnen und Schüler sind von der Maskentragpflicht ausgenommen.

Werden Unterrichtsräume für Anlässe mit erwachsenen Personen (z.B. Teamsitzungen, Elterngespräche, Elternabende) genutzt, gilt die Maskentragpflicht auch in diesen Räumlichkeiten.

Gibt es eine **Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler** in der Schule?

Nein. Für Schülerinnen und Schüler besteht weiterhin keine Maskentragpflicht in der Schule. Neu gilt für Kinder ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht an Zugangsorten des öffentlichen Verkehrs (z.B. Bahnhöfe, Bushaltestellen, Unterführungen). Die bereits kommunizierte Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr ab 12 Jahren gilt weiterhin.

Selbstverständlich dürfen Schüler freiwillig eine Maske tragen, auch während des Unterrichts.

Was ist hinsichtlich Lüften im Winter zu beachten?

Regelmässiges Lüften durch Stoß- und Querlüften wirkt sich positiv auf die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler aus und kann das Risiko einer Infektion mit COVID-19 deutlich reduzieren. Mit den richtigen Massnahmen kann die Luftqualität im Schulzimmer mit wenig Aufwand erheblich verbessert werden. Dies gilt es auch in den Wintermonaten aufrechtzuerhalten. Die Kampagne des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Verbesserung der Luftqualität in Schweizer Schulen gibt Lüftungsregeln bekannt und stellt online einen Lüftungssimulator zur Verfügung.

[Kampagne zur Verbesserung der Luftqualität in Schweizer Schulen](#)



Wie ist der Umgang mit Zuwiderhandlungen gegen die Quarantänepflicht nach Einreise aus einem Risikogebiet geregelt?

In der Info 11 erfolgte zu Beginn des Schuljahres folgende Mitteilung betreffend den Umgang mit Rückkehrern aus Risikogebieten: "Die Schulleitung oder die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, von sich aus Nachforschungen über den Ferienaufenthalt der Schülerinnen und Schüler anzustellen. Sie müssen erst aktiv werden, wenn sie Kenntnis von einer Zuwiderhandlung gegen die Quarantänepflicht haben."

In Ergänzung dazu ist folgende Vorgehensweise bei Zuwiderhandlungen gegen die Quarantänepflicht vorgesehen:

1. Im Hinblick auf eine allfällige Durchsetzung der Quarantänepflicht tätigen die Schulen keine eigenen Nachforschungen in Bezug auf die Ferienreisen der Familien.
2. Vermuten die Schulen, dass ein/e Schüler/in evtl. in Quarantäne müsste, informieren sie die Eltern nochmals über die Quarantänepflicht.
3. Wissen die Schulen, dass ein/e Schüler/in in Quarantäne sein müsste, schicken sie diese/diesen wieder nach Hause und informieren die Eltern und das Gesundheitsamt per E-Mail (covideinreise@san.gr.ch). Das Gesundheitsamt koordiniert dann das weitere Vorgehen mit der Kantonsärztin.
4. Schüler/-innen, die sich in Quarantäne befinden, werden behandelt wie kranke Schüler/-innen (Hausaufgaben nach Hause geben, aber kein Fernunterricht).
5. Ein negativer COVID-19-Test verkürzt die Dauer der Quarantäne in keinem Fall.

Wer entscheidet über die Durchführung von Weihnachtsaufführungen, Exkursionen, Schneesporthagen, Schullagern, Sprachaustauschen etc.?

Über die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsaufführungen, Exkursionen, Schneesporthagen, Schullagern, Sprachaustauschen etc.) entscheiden die Verantwortlichen vor Ort (Schulrat, Schulleitung, Lehrpersonen). Es liegt in deren Kompetenz, die Situation unter Einbezug der gesetzlichen Lage (Bund und Kanton), sowie der laufend aktualisierten Weisungen und Empfehlungen des BAG respektive des GA Graubünden zu beurteilen und aufgrund einer Risikoanalyse zu entscheiden, ob eine Veranstaltung durchgeführt werden kann.

Handlungsleitend sind unter anderem folgende Fragen:

- Wie wichtig/dringend ist die Veranstaltung für den Bildungs- resp. Erziehungsauftrag der Schule?

- Wie viele Personen nehmen teil?
- Kann das Contact Tracing gewährleistet werden?
- Können die Verhaltens- und Hygienemassnahmen der Schulträgerschaft sowie allfällige spezifische Schutzkonzepte (z.B. Lagerhaus, Restauration, Seilbahn, Transport) eingehalten werden?
- Werden die Verhaltens- und Hygienemassnahmen vor der Veranstaltung allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern kommuniziert und wird deren strikte Einhaltung kontrolliert?
- Ist geregelt, wie bei einem Verdachts- oder Krankheitsfall während der Veranstaltung vorgegangen werden muss?

Können Elternbesuchstage durchgeführt werden?

Elternbesuchstage sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen möglich. Insbesondere gilt für alle Besucherinnen und Besucher eine Maskentragpflicht. Mit organisatorischen Massnahmen soll die Anzahl Personen so tief wie möglich gehalten werden. Die Notwendigkeit von Elternbesuchstagen während des 1. Semesters soll kritisch hinterfragt werden.



Gibt es einen Zeugniseintrag zur COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/21?

Das Schuljahr 2020/21 gilt gemäss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) als reguläres Schuljahr. Entsprechend werden auch die Zeugnisse auf Basis der geltenden Rechtsgrundlage erstellt. Der automatische Zeugniseintrag betreffend COVID-19-Pandemie aus dem Schuljahr 2019/20 im kantonalen Zeugnistool bzw. im Lehreroffice wird voraussichtlich ersatzlos gestrichen.


Können Studierende des dritten Studienjahres der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR) bei personellen Engpässen aufgrund von Isolation/Quarantäne von Lehrpersonen in den Schulen zum Einsatz kommen?

Studierende des dritten Studienjahres der PHGR können in Einzelfällen als Stellvertretung zur Unterstützung der Schulträgerschaften eingesetzt werden. Ein entsprechender Einsatz wird durch die PHGR geprüft.

Auskunft zu gesundheitsbezogenen Fragen (entspricht Info 11 Schule trotz Corona)

1. Für allgemeine medizinische Fragen oder beim Auftreten von Symptomen: **Hausarzt / Hausärztin oder Regionalspital**
2. Video und weitere Informationen zu **Contact Tracing** 
3. **Meldestelle** für Einreise aus Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko 
4. **Infoline** für in die Schweiz einreisende Personen bei medizinischen Fragen: +41 58 464 44 88 (täglich 6 bis 23 Uhr)
5. Für weitere gesundheitsbezogene Fragen **mit schulischem Kontext** wenden sich Eltern und Lehrpersonen **an ihre Schulleitung**. Diese kontaktiert das zuständige Bezirksinspektorat, das für die Triage und Weiterleitung an das Gesundheitsamt / die Kantonsärztin zuständig ist.

Auskunft zu schulbetrieblichen Fragen (entspricht Info 11 Schule trotz Corona)

1. Für allgemeine Fragen beachten Sie bitte weiterhin die Mitteilungen und Dokumente des Amtes für Volksschule und Sport: Schule trotz Corona 
2. Schulrelevante Fragen sind durch die Verantwortlichen der Schulträgerschaften zu beantworten.
3. Für weitere schulbetriebliche Fragen wenden sich die Schulleitungen an das zuständige Bezirksinspektorat. Fragen von Lehrpersonen und Eltern zu schulbetrieblichen Themen können via Schulleitung ans Bezirksinspektorat geleitet werden.